

SATZUNG

**Thüringer
Box Verband e. V.**



§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der am 13. Mai 1990 gegründete Verband trug den Namen Thüringischer Amateur-Box-Verband e.V. im DBV der DDR. Zum 31. Januar 2002 wurde beim 13. Ordentlichen Verbandstag in Erfurt der Thüringische Amateur-Box-Verband e.V. (TABV e.V.) in den Thüringer Box Verband e.V. (TBV e.V.) umbenannt.
2. Er hat seinen Sitz in Gera.
3. Der **Thüringer Box Verband e.V.** (im Nachfolgenden TBV genannt) ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Gera unter **VR 0065** eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Seine Vereinsfarben sind – weiß - rot. Der Verband führt als Emblem einen stilisierten Boxhandschuh mit breitem Schlagschatten nach rechts, in dem das Wappen des Landes Thüringen und die Buchstaben „TBV“ eingezeichnet sind.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

1. Der TBV ist Mitglied im Landessportbund Thüringen e.V. und anerkennt deren Satzung und Ordnungen.
2. Der TBV ist Mitglied im Deutschen Boxsport-Verband e.V. (DBV). Er regelt im Einklang mit den Satzungen und Ordnungen des DBV, des DOSB und dessen Strukturen seine Angelegenheiten selbständig. Er kann die Mitgliedschaft von weiteren Gremien erwerben, sofern das nicht im Widerspruch zur Satzung steht.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Verbandszweck ist die Pflege und Förderung des Boxsports sowie die Zusammenarbeit mit den Boxvereinen im Freistaat Thüringen. Er wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Verbänden, freien Trägern, Einrichtungen und Institutionen,
 - die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie Nachwuchsförderung im Boxen,
 - die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetriebes,
 - die Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebes für den Kinder- und Jugendsport,
 - die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen,
 - die Lizenzaus- und Fortbildung sowie der Einsatz von sachgemäß gebildeten Übungsleitern, Trainern und Kampfrichtern,

2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verband zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze

1. Der Thüringer Box Verband e.V. ist offen für alle sportinteressierten Menschen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, gesellschaftlichen Stellung, Parteizugehörigkeit, Rasse, Religion und Weltanschauung, sofern sie nicht rassistische, nationalistische oder faschistische Ziele vertreten. Grundlage der Verbandsarbeit ist das Bekenntnis seiner Mitglieder, Organe und Institutionen zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Thüringer Box Verband e.V. wirkt Fremdenfeindlichkeit und politischem Extremismus sowie damit verbundener Gewalt und Gewaltverherrlichung entgegen.
Der TBV unterstützt die Erklärung zum Kinderschutz mit Ehrenkodex.
2. Verbandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 5 Mitgliedschaft

Der TBV besteht aus (im Nachfolgenden Mitglieder genannt):

- Mitgliedsvereinen
- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des TBV kann jeder Boxverein werden, welcher Mitglied im LSB Thüringen ist und deren Satzung und Ordnungen anerkennt. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verband angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
3. Ein Boxverein des Verbandes darf sich ohne Genehmigung des Vorstandes keinem anderen Boxverein oder Fachverband anschließen.
4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Verbandes ist.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung, Austritt, Ausschluss.
2. Die noch fälligen Beiträge sind zu entrichten.
3. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verband muss schriftlich dem Vorstand angezeigt werden. Der Austritt wird wirksam mit Ende eines Geschäftsjahres.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden
 - bei erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Verbandes
 - bei grobem unsportlichen Verhalten oder bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Verbandes, insbesondere bei Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremistischer Kennzeichen und Symbole.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

6. Ein Mitglied kann des Weiteren aus dem TBV ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Verbandszweckes an den Veranstaltungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Verbandes zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann auch weitere Beitragsformen beschließen.
Satzung und Ordnungen sowie Entscheidungen, die der TBV im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt oder die vom DBV e.V. und vom LSB Thüringen e.V. im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den TBV erlassen werden, sind für alle Mitglieder bindend.

§ 9 Organe des TBV

Die Organe des TBV sind

- Verbandstag
- Präsidium
- Vorstand
- Kassenprüfer

§ 10 Präsidium

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - Präsident
 - Vizepräsident
 - Vizepräsident Finanzen
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

§ 11 Erweiterter Vorstand

1. Zum Erweiterten Vorstand des TBV gehören
 - Präsidium
 - Jugendwart
 - Sportwart
 - Kampfrichterobmann
 - Rechtswart
 - Verbandsarzt
 - Lehrwart
 - Frauenwart
 - Medienwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse des Verbandstages. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand dem Verbandstag zu berichten.
3. In die Organe des TBV können nur Personen gewählt werden, die Mitglieder eines Vereines des TBV sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Der Vorstand wird vom Verbandstag für die Dauer von vier Jahren gewählt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

§ 12 Verbandstag

1. Oberstes Organ des TBV ist der Verbandstag, der jährlich im 1. Halbjahr zusammentritt.
2. Einen außerordentlichen Verbandstag findet statt, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl des Präsidiums
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
- Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Verbandes.

§ 14 Einberufung des Verbandstages

Die Einberufung des Verbandstages erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch das Präsidium mit Schreiben an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§ 15 Ablauf und Beschlussfassung des Verbandstages

1. Der Verbandstag wird von den Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Der Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von den erschienenen Mitgliedern mit 1/3 abgegebener gültiger Stimmen verlangt wird.
Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens 14 Tagen vor dem Verbandstag schriftlich beim Vorstand des Verbandes eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht hat jeder Delegierte der Boxvereine. Jeder Boxverein darf nur einen Delegierten entsenden.
2. Stimmrecht hat derjenige, der seiner fristgerechten Beitragszahlung gegenüber dem Verband nachgekommen ist.
3. Stimmrecht hat jedes Mitglied des Vorstandes.
4. Stimmrecht besitzen nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
6. Gewählt werden können alle Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17 Verbandsjugend

Durch Beschluss des Verbandstages kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Verbandes eingeräumt werden. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel.

§ 18 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verband besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit. Sie bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 19 Kassenprüfung

1. Der Verbandstag wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 20 Ordnungen

Zur Durchführung des Verbandstages kann der Vorstand Ordnungen erstellen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 21 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse des Verbandstages und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter und dem vom Präsidenten bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 22 Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke des TBV werden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten und persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des TBV gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner Daten, wenn diese unrichtig sind
 - Sperrung der Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt.Den Mitgliedern des Vorstandes und allen Mitgliedern des TBV sowie den für den TBV Tätigen ist es untersagt personengebundene Daten unbefugt zu verändern, anders als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder bekannt zu geben. Personenbezogene Daten dürfen nicht unberechtigten Dritten zugänglich gemacht werden.
3. Bekanntmachungen des TBV erfolgen über die Homepage des TBV unter <http://www.thueringer-boxverband.de>

§ 23 Schiedsgerichtbarkeit

1. Alle auftretenden Rechtsfragen, Rechtsfälle und Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme von Dopingvergehen werden verbandsintern entschieden. Zu diesem Zweck wird ein Verbandsgericht gebildet.
2. Das Verbandsgericht besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten / Rechtswart und dem Kampfrichter Obmann. Vorsitz hat der Vizepräsident, der mit den Aufgaben des Rechtswartes beauftragt ist. Das Verbandsgericht entscheidet erstinstanzlich über alle Rechtsstreitigkeiten und Verfahren, die sich aus der Satzung und den Ordnungen einschließlich der Wettkampfbestimmungen ergeben.

3. Der Spruchkörper des Verbandes kann folgende Verbandsstrafen verhängen:
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Zeitliche und lebenslange Wettkampfsperre
 - Befristeter und dauerhafter Ausschluss
 - Veranstaltungsverbot und Verbot der Veranstaltung am eigenen Ort
 - Geldstrafen gemäß der Strafgebühren
4. Die Entscheidung im Verbandsverfahren ist verbindlich, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Verbandsgerichtsentscheidung die staatlichen Gerichte angerufen werden.

§ 24 Dopingvergehen

1. Der NADA-Code und die Anti-Doping-Ordnung des DBV sind Gegenstand der Satzung. Änderungen der Anti-Doping-Ordnung des DBV sind umgehend den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Streitigkeiten, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Ordnung zum Inhalt haben, sind dem DBV zur Kenntnis zu geben. Diese Streitigkeiten werden durch das Deutsche Institut für Schiedsgerichtsbarkeit entschieden und geahndet.
3. Rechtsmittel gegen diese Entscheidung sind gemäß den Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung möglich.
4. Die Mitglieder des TBV sind verpflichtet die Entscheidungen des Deutschen Instituts für Schiedsgerichtsbarkeit anzuerkennen und umzusetzen.

§ 25 Auflösung des Verbandes

1. Bei Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandes.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des TBV
 - an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 3 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat,
 - an den Landessportbund Thüringen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 26 Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form vom Verbandstag
am 04.03.2023 beschlossen worden.
Sie tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.



Maik Dollhofer
Präsident des TBV



Lutz Seidenstücker
Vizepräsident



Lutz Grau
Vizepräsident Finanzen